



Vizerektor für Studium und Lehre
Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

GZ.: 39/4-2/7 ex 2010/11

Graz, am 20.12.2010
BS

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.Hd. Frau MinR Mag. Christine Perle
Teinfaltstrasse 8
1014 Wien

per E-Mail: christine.perle@bmwf.gv.at

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002,
BMWf-52.250/0134-I/6/2010

**Stellungnahme des Rektorates der
Karl-Franzens-Universität Graz
ausgeführt durch den Vizerektor für Studium und Lehre**

Das Rektorat der Karl-Franzens-Universität Graz steht dem vorgeschlagenen Entwurf negativ gegenüber, da dieser an einem lösungsorientierten Ansatz für einen zielgerichteten Umgang mit steigenden Studierendenzahlen vorbeigeht, bzw. ein zusätzlicher, in dieser Form unnötiger Verwaltungsaufwand, geschaffen wird. Weiters enthält der Entwurf eine Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen, die für eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise an den Universitäten jedenfalls noch einer zusätzlichen Konkretisierung bedürfen würden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. zu § 63 Abs. 1 Z. 6:

Hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit dieser Bestimmung bestehen insofern Zweifel, da bekannt ist, dass insbesondere in den Sommermonaten die Vertreter der Studierenden anderen Tätigkeiten (nämlich der Finanzierung ihres Studiums) nachzugehen haben und deshalb nicht in der Lage sein werden, in diesem Zeitraum eine umfassende und für eine Massenuniversität zweckmäßige Studienberatung durchzuführen. Insbesondere die Frage der Intensität der Studienberatung ist in diesem Zusammenhang fraglich, da eine Studienberatung nur dann eine vernünftige Entscheidungsgrundlage bieten kann, wenn nicht nur über ein konkretes Studium, sondern auch hinsichtlich alternativer Studienangebote an der Universität in einem zeitlich sinnvollen Rahmen beraten werden soll. Sollten im Zuge dessen etwa auch Interessenstests angeboten werden können, geht die Annahme, dass keine finanziellen

Universitätsplatz 3, A-8010 Graz
Tel: 0316/380-2203, Fax: 0316/380-9001
E-Mail: martin.polaschek@uni-graz.at

Auswirkungen entstehen, endgültig ins Leere, da jedenfalls für bestimmte Gruppen ein Verwaltungsaufwand im Zuge der Beratung und der Ausstellung des geforderten Nachweises entstehen wird.

Weiters ist unklar, in welcher/welchen Sprache(n) die Beratung angeboten werden soll, ein Angebot ausschließlich auf Deutsch würde ausländische Studierende mit nicht deutscher Muttersprache (an der KFU derzeit 2.237 mit steigender Tendenz) schwer benachteiligen, bzw. zu Ungleichbehandlungen führen.

Weiters ist davon auszugehen, dass wenn verschiedene Stellen, die derzeit nur beispielhaft in den Erläuterungen des Entwurfs genannt sind, diese Nachweise ausstellen, Raum für Umgehungen und Missverständnisse geschaffen wird, bzw. werden im Zuge der ersten Inskriptionsphase, welche unter Anwendung dieser Bestimmung durchgeführt werden soll, mit großer Wahrscheinlichkeit die Nachweise verspätet oder nur nach mehrmaliger Aufforderung beigebracht werden. Dies hat automatisch zur Folge, dass das sog. One-Stop-Shop Verfahren einer Inskription aufgrund eines zusätzlichen Verwaltungsaufwandes behindert bzw. unterbrochen wird und damit Studierende an der raschen Aufnahme ihres Studiums gehindert werden, da zuerst dieser zusätzliche Nachweis beigebracht werden muss.

Die geforderte Studienberatung berücksichtigt derzeit nicht den Umstand, dass Kurzentschlossene und Personen, die die Matura erst im Herbst absolvieren, jedenfalls benachteiligt werden, da diese die Studienberatung zu spät in Anspruch nehmen werden. Eine Inskription wäre dann nicht mehr oder nur schwer möglich, jedenfalls würden Lehrveranstaltungen versäumt werden, was zu einer Verlängerung der Studienzeit führen wird.

Auf die Weitergeltung des § 66 Abs. 1 UG wird ergänzend hingewiesen, in der dortigen Studieneingangs- und Orientierungsphase wird bereits jetzt eine studienvorbereitende Beratung durchgeführt, welche jedoch auch nicht zu einer Entlastung von Studienrichtungen beigetragen hat.

2. zu § 124 c:

Es stellt sich die grundsätzliche Frage nach dem Geltungsbereich dieser Bestimmung in Verbindung mit § 124b Abs 6 UG. Bei den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien bedarf es derzeit eines gemeinschaftlichen Antrages aller Universitäten, an denen diese Studien angeboten werden. Dieses Erfordernis des gemeinschaftlichen Vorgehens wird nun scheinbar unterbrochen, was eine Klarstellung erfordert.

Abs. (2): Aufgrund des Umstandes, dass man sich in diesem Absatz entschlossen hat eine Fülle von unbestimmten Begriffen zu wählen, wird bezweifelt, ob die Zulassung zu bestimmten Studien in der Öffentlichkeit bei einem Vergleich zwischen den Universitäten, noch nachvollziehbar bleibt bzw. ob im Streitfall die Definition dieser Begriffe von Gerichtsurteilen abhängig gemacht werden soll. Wie können etwa Kapazitätsengpässe von einer Universität definiert werden, was wird unter einem nicht vertretbaren Qualitätsverlust verstanden, was ist eine gesamtgesellschaftliche Vertretbarkeit eines Studiums?

Bedingt durch die hohen Studierendenzahlen der letzten 5 Jahre an der KFU ist der letzte Satz dieses Absatzes für die KFU eine nicht unwesentliche Herausforderung, da die Durchschnittszahl ein vernünftiges Betreuungsverhältnis bereits jetzt bei weitem übersteigt. Die geforderte Durchschnittszahl läge etwa in der Betriebswirtschaftslehre bei 820 Studienplätzen pro Studienjahr und in den Rechtswissenschaften bei 749 Studienplätzen.

Sollte die Berechnung der Durchschnittszahlen der letzten fünf Jahre auch noch das kommende Sommersemester einschließen, ist zu befürchten, dass die Studierendenvertretungen zum Sommersemester zu verstärkter Inskription von Massenfächern aufruft, um die Durchschnittszahlen weiter in die Höhe zu treiben und damit die unerwünschten Beschränkungen auszuhebeln.

Abs. (3): Die Einschränkungen der Möglichkeiten der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens, nämlich in der Konsequenz ein computergestütztes Verfahren, um die Erhebung bzw. gegebenenfalls auch nur begleitende Feststellung der aufgezählten personenbezogenen Daten bzw. persönlichen Merkmale (vom Schriftbild lässt sich auf das Geschlecht schließen) hintanzuhalten, wird diejenigen Studienwerber benachteiligen, die ein Studium anstreben, in dem z.B. argumentative Stärken entwickelt werden müssen (etwa die Rechtswissenschaften). Im Rahmen eines Auswahlverfahrens, welches in den ersten zwei Semestern durchgeführt werden soll, ist jedenfalls mit der Erkennbarkeit von persönlichen Merkmalen, die sich aus der Herkunft einer Person ableiten, zu rechnen.

Es erscheint auch fragwürdig, ob eine Gesetzesbestimmung verklausuliert im Begriff „nichttraditionelle Studierende“ auf die in den Medien derzeit besonders häufig besprochene Gruppe der sog. bildungsfernen Schichten besonders hinweisen sollte.

Die Erfahrungen mit anderen Zulassungsprüfungen haben gezeigt, dass von Personen die erst am Anfang ihrer universitären Ausbildung stehen, noch keine facheinschlägigen Inhalte und wissenschaftlichen Methoden verlangt werden können, sondern sich diese Prüfungen auf Basiskenntnisse beschränken mussten bzw. neuerdings auch verstärkt soziale Fähigkeiten berücksichtigen mussten.

Zusätzlich wird bei einer Überarbeitung dieser Bestimmung gefordert, dass die Lehramtsstudien jedenfalls insofern zu berücksichtigen sind, dass hier ein Aufnahmeverfahren vorgesehen werden kann, welches den Zulassungsvoraussetzungen bzw. den Zulassungsverfahren nach § 51 Hochschulgesetz 2005 entspricht.

Abs. (4): Die Frist für die Kundmachung des relevanten Lehrstoffes ist mit 6 Monaten jedenfalls zu lang angesetzt. Die Erfahrungswerte gehen dahin, dass sich MaturantInnen erst kurze Zeit vor einem etwaigen Aufnahmeverfahren mit den Prüfungsgebieten auseinandersetzen. Hier wird vorgeschlagen, die Frist auf 3 Monate zu verkürzen.

3. zu § 143 Abs. 28

Die Geltungsdauer einer etwaigen Novelle im Bereich der kapazitätsorientierten Zulassung sollte jedenfalls bis 31.12.2015 befristet werden und eine Evaluierung vor Auslaufen der Geltung des Gesetzes durchgeführt werden.

Freundliche Grüße,

Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek e.h.
(Vizerektor für Studium und Lehre)

Ergeht ergänzend:

- Präsidium des Nationalrates, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at